

Ökodesign-Webinar

Unverkaufte Verbraucherprodukte Vernichtungsverbot und Ausnahmen

WKO, BSH & Up
20.04.2026

Jutta Rasel & Heinz Pecina



DIE METALLTECHNISCHE INDUSTRIE

Ablauf des Webinars



Folien & Aufzeichnung

Webinar wird aufgezeichnet

Aufzeichnung und Folien werden danach online gestellt und unter www.wko.at/espr abrufbar.

Dauer

Heute 1h: 1 x 45 min Vortrag und 15 min Q&A

Künftige Webinare 1-1,5 h je nach Thema

Fragen

Fragen können über **Slido** gestellt werden

Antworten nach ca. 40 min

Wer trägt heute vor?

Jutta Rasel
Bundessparte Handel, WKO

Vortragende

Heinz Pecina
Umweltpolitische Abteilung, WKO

Ökodesign Homepage

1

Ökodesign Homepage online

2

www.wko.at/energie/espr

3

Neue Themen in FAQ

Unsere Webinarreihe

Bisherige Webinare

- Ökodesign - Allgemeine Vorstellung (Mai 2024)
- Der Digitale Produktpass - DPP (Juni 2024)
- Auswertung der Daten des DPP mit KI & Rechtsschutz (September 2024)
- How to get involved (Oktober 2024)
- Substances of Concern (April 2025)
- Der 1. Arbeitsplan (Mai 2025)
- Ökobilanz und Lebenszyklusanalyse (Juni 2025)
- Unverkaufte Verbraucherprodukte
Offenlegung (März 2026)
- **Unverkaufte Verbraucherprodukte
Vernichtungsverbot und Ausnahmen (April 2026)**

Kommende Webinare

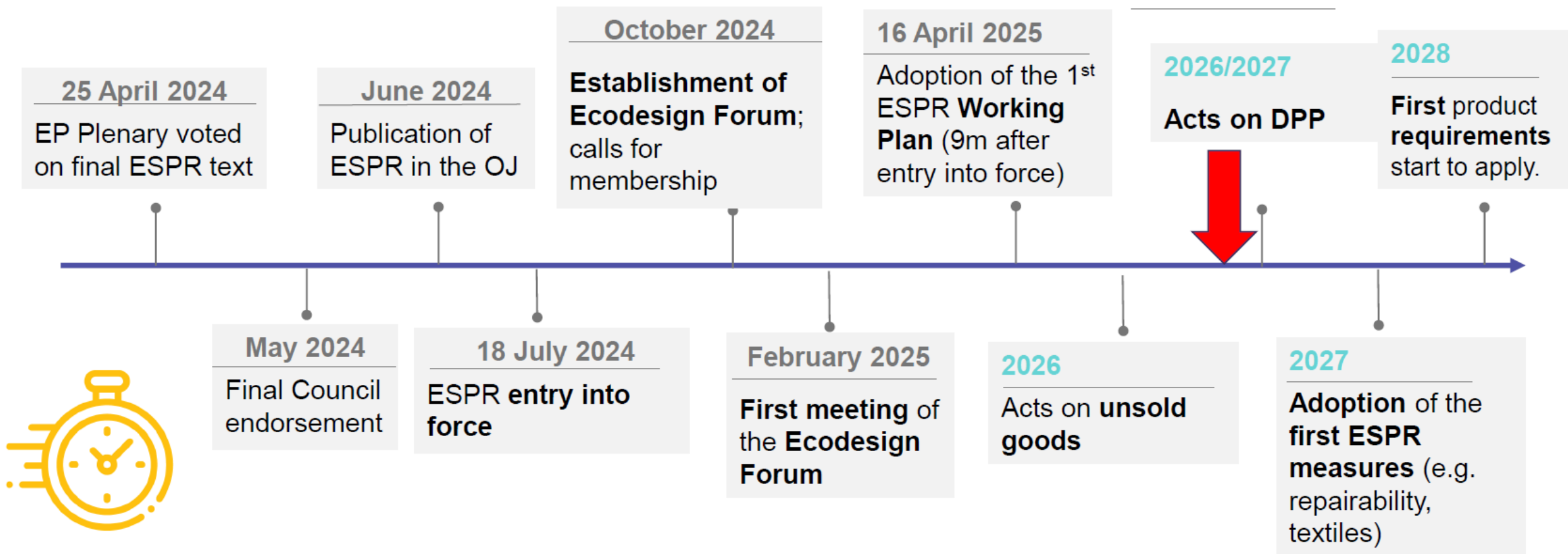
- In Planung: Marktüberwachung
- In Planung: Leitprojekte zum DPP in Österreich
- In Planung: Best Practice der Vorbereitung
- In Planung: Deep Dive zu den ESPR-Anforderungen
- In Planung: ESPR & DPP und weitere Berichtspflichten

Was ist Ökodesign unter der ESPR?

ESPR regelt Design und Herstellung von Produkten (inkl. Handel)

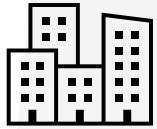
- Grundlage für die Einführung der Kreislaufwirtschaft
- ESPR setzt den harmonisierten Rechtsrahmen, spätere Regelungen folgen auf Produkt(gruppen)ebene: schrittweise Steigerung der Nachhaltigkeit aller Produkte
- Nachhaltigkeit durch Design und Produktionsprozesse
- Betroffene Produkte: nahezu alle physischen Produkte
- Bisher Energieverbrauch & -effizienz - Künftig 16 Aspekte für Nachhaltigkeit (inkl. Energieverbrauch) möglich
- Informationen über den Digitalen Produktpass (DPP), Label, Papier, WWW
- Leistungs- und Informationskriterien

ESPR: timeline & milestones



Unverkaufte Verbraucherprodukte

Unternehmen



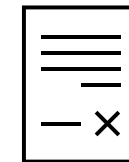
- **Große**
Gilt bzw. beginnt
- **Mittelgroße**
ab 2030

Unverkaufte Verbraucher- produkte



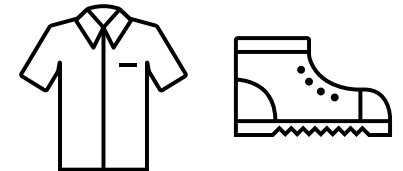
Verhinderung der Vernichtung als Grundsatz Art. 23 ESPR

Offenlegung
Art. 24 ESPR



Webinar
27.03.2026
[LINK](#)

Vernichtungsverbot
(inkl. Ausnahmen)
Art. 25 ESPR



Webinar
Heute

Vernichtungs- verbot und Ausnahmen Art. 25 ESPR (inkl. delegierte Verordnung)

Zur Erinnerung:

Welche Unternehmen umfasst die ESPR?

Die ESPR stellt Regeln für eine große Liste an Unternehmen, nämlich die sog. Wirtschaftsteilnehmer, auf.

- Wirtschaftsteilnehmer im Sinn der ESPR (Art. 2 Z. 46 ESPR)
 - Hersteller (vgl. Art. 2 Z. 42 ESPR)
 - Bevollmächtigte (vgl. Art. 2 Z. 43 ESPR)
 - Importeur (vgl. Art. 2 Z. 44 ESPR)
 - Vertreiber (vgl. Art. 2 Z. 45 ESPR)
 - Händler (vgl. Art. 2 Z. 55 ESPR)
 - Fulfilment-Dienstleister (vgl. Art. 3 Z. 11 Verordnung (EU) 2019/1020)
- Händler: *„im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, auch im Fernabsatz, Produkte an bzw. für Endnutzer zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt“*

Zur Erinnerung:

Was sind große & mittelgroße Unternehmen

Die Europäische Kommission unterscheidet grundsätzlich Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen und große Unternehmen.

- Empfehlung der Kommission vom 06.03.2003 betreffend die **Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen** ([EUR-LEX](#) bzw. [WKO](#))
 - Benutzerleitfaden der EK zur Definition von KMU ([LINK](#))
- **Vier wesentliche Kriterien**
 - Mitarbeiterzahl
 - Umsatz **oder** Bilanzsumme
 - Eigenständigkeit
- **Konzept der Kontrolle**
 - Eigenständige Unternehmen
 - Partnerunternehmen
 - mind. 25%-50%
 - Verbundene Unternehmen
 - mehr als 50%

	Mitarbeiter	Umsatz	Bilanzsumme	Eigenständigkeit
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio Euro	≤ 2 Mio Euro	iA Kapitalanteile oder Stimmrechte im Fremdbesitz < 25 Prozent (*)
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio Euro	≤ 10 Mio Euro	
Mittlere Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio Euro	≤ 43 Mio Euro	
Großunternehmen	≥ 250	> 50 Mio Euro	> 43 Mio Euro	

ESPR gibt den Rahmen vor

VO 2024/1782 Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte ([EUR-LEX](#)) - Große und mittelgroße Unternehmen

Artikel 24 ESPR | Offenlegung von Informationen

Website oder Nachhaltigkeitsbericht (Webinar 27.03.2026)

Durchführungsverordnung 2026-02 ([EUR-LEX](#); kurz: DVO)

Detaillierte Einzelheiten und Format für die Offenlegung

Artikel 25 ESPR | Verbot der Vernichtung bestimmter Produkte und Ausnahmen

Korrespondiert mit Offenlegungspflicht in Artikel 24 ESPR

Delegierte Verordnung ([EUR-LEX zum Entwurf C/2026/0659 final](#); kurz: DelVO)

Detaillierte Einzelheiten zu Definitionen und Ausnahmen

WICHTIG: Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen sind **ausgenommen**

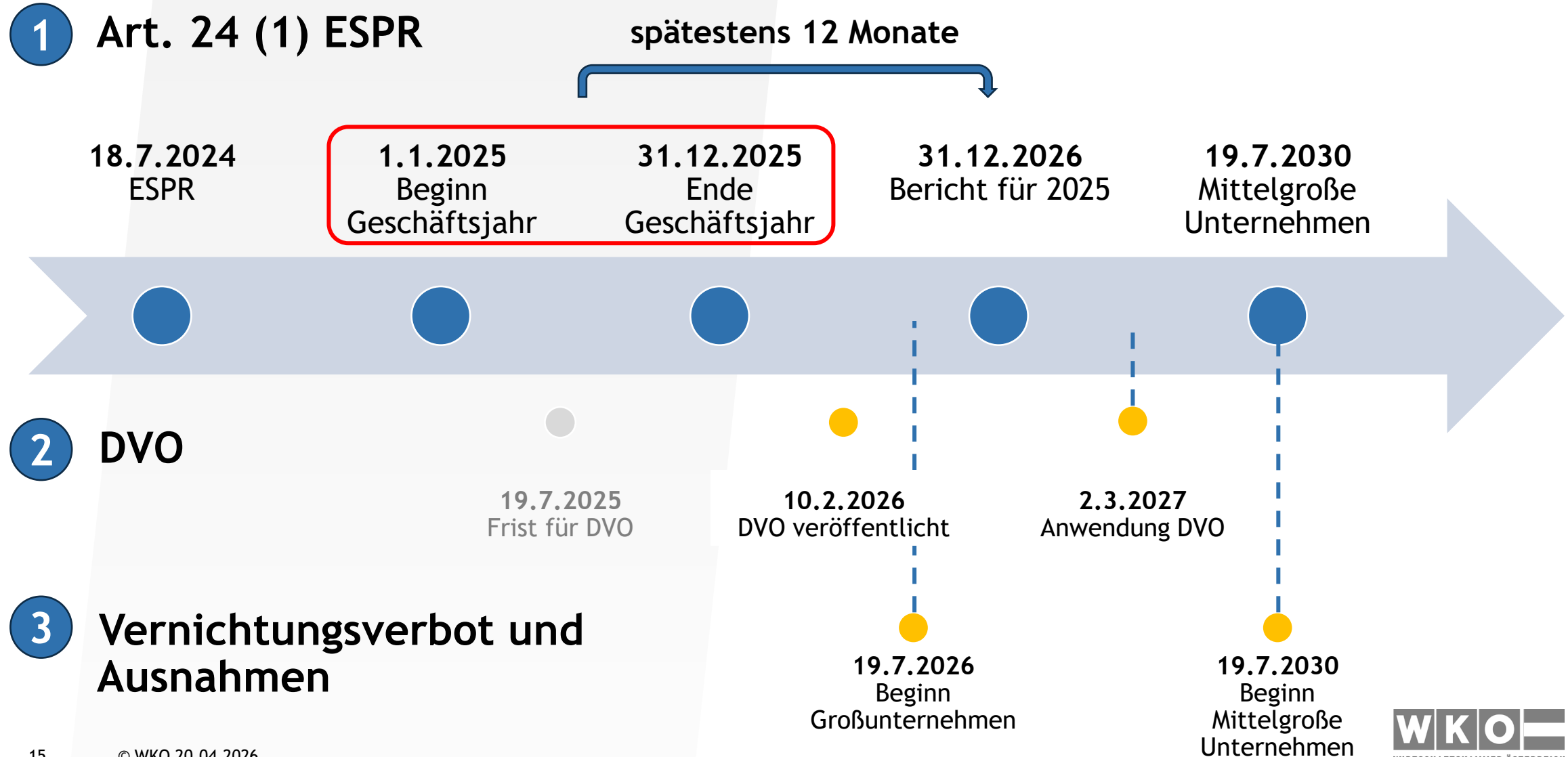
Art. 25 - Vernichtungsverbot

Ab dem 19.07.2026 dürfen große Unternehmen in Anhang VII ESPR aufgelistete unverkaufte Verbraucherprodukte nicht mehr vernichten. Für mittelgroße Unternehmen gilt dies ab 19.07.2030.

- 19.07.2026: Große Unternehmen
- 19.07.2030: Mittelgroße Unternehmen
- Umgehungsverbot
- Anhang VII zählt die Produkte mit KN-Codes auf
 - Kleidung und Bekleidungszubehör
 - Schuhe
 - Kann später von EK erweitert werden
- EK erlässt eine delegierte VO mit Ausnahmen vom Vernichtungsverbot
 - Ausnahme
 - Dokumentation der Ausnahme
 - Prüfpflichten für Abfallbehandler

ANHANG VII	
Verbraucherprodukte, deren Vernichtung durch Wirtschaftsteilnehmer verboten ist	
Die Warencodes und die Beschreibungen wurden aus der kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wie in deren Anhang I festgelegt, übernommen, die am 28. Juni 2024 in Kraft ist.	
Warencode	Beschreibung
(1) Kleidung und Bekleidungszubehör	
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder
61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten
62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten
6504	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet
(2) Schuhe	
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
6405	Andere Schuhe

Zeitstrahl - Große und mittelgroße Unternehmen



Zur Erinnerung:

Wer ist Verbraucher bzw. ein Verbraucherprodukt?

Die ESPR ([EUR-LEX](#)) verweist in Art. 2 ESPR auf die Begriffsbestimmung für „Verbraucher“ in Art. 2 Z. 2 RL 2019/771 ([EUR-LEX](#)).

- „**Verbraucher**“ (Art. 2 Nr. 2 RL 2019/771): jede natürliche Person, die in Bezug auf von RL 2019/771 erfasste Verträge zu **Zwecken** handelt, die **außerhalb** ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen
- „**Verbraucherprodukt**“ (Art. 2 Z. 36 ESPR): jedes Produkt mit Ausnahme von Bauteilen und Zwischenprodukten, das **in erster Linie** für Verbraucher bestimmt ist;
 - Auslegung im Einzelfall sehr schwierig
- „**unverkauftes Verbraucherprodukt**“ (Art. 2 Z. 37 ESPR): ein Verbraucherprodukt, das nicht verkauft wurde, darunter Warenüberschuss, überhöhte Lagerbestände, und totes Inventar sowie Produkte, die von einem Verbraucher auf der Grundlage seines Widerrufsrechts gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/83/EU oder gegebenenfalls während einer vom Unternehmer gewährten längeren Widerrufsfrist zurückgegeben wurden

Zur Erinnerung:

Produkte werden mit KN-Nummern abgegrenzt

Die Einordnung von Produkten erfolgt anhand der KN-Nummern der Verordnung (EWG) 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif ([EUR-LEX](#)).

- Grundsatz: **KN2 Codes** (vgl. Art. 3. DVO)

- Es gibt aktuell 99 2er KN-Codes
- KN2, KN4, KN6 und KN8
- ab 1. vernichteten Stück



60	Gewirke und Gesticke
61	Bekleidung und -zubehör, aus Gewirken od. Gesticken
62	Bekleidung u. -zubehör, ausgenom. aus Gewirken/Gesticken
63	And.konfektionierte Spinnstoffwaren;Altwaren und Lumpen
64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
65	Kopfbedeckungen und Teile davon

- **KN4** in Anhang II der DVO

- Komponenten, Zwischenprodukte oder Produkte, die **nicht** in erster Linie für Verbraucher bestimmt sind
- **Keine** Offenlegungspflicht



6301	Decken
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)

Denkbare Beispiele für Verbraucherprodukte

Was ist ein Produkt, das „in erster Linie für Verbraucher bestimmt ist“?

- „**Verbraucherprodukt**“ (Art. 2 Z. 36 ESPR): jedes Produkt mit Ausnahme von Bauteilen und Zwischenprodukten, das **in erster Linie** für Verbraucher bestimmt ist;
 - Auslegung im Einzelfall sehr schwierig
 - Bestimmung wichtig, weil die Konsequenzen bedeutend sind

Denkbare Beispiele	
Schuhe und Textilbekleidung	Turngeräte und Fahrräder
Arbeitsbekleidung	Feuerzeuge und Zigaretten
Spielzeug	Möbel und Luftmatratzen

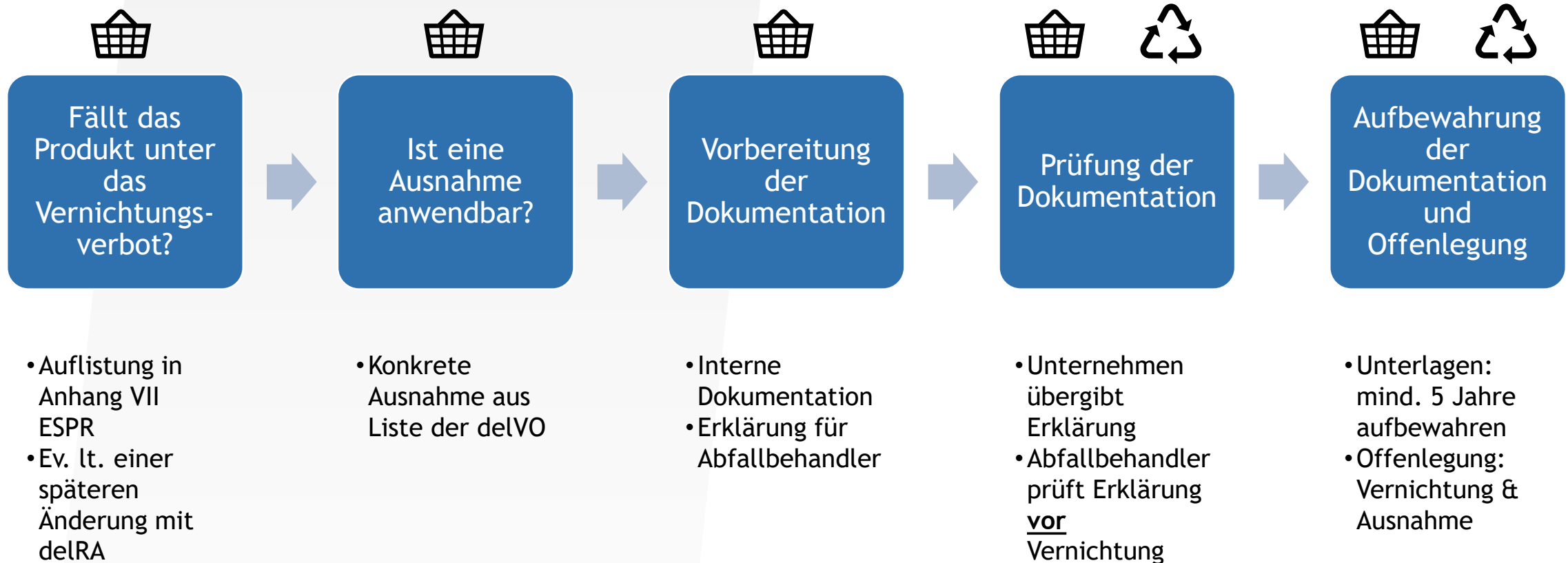
Vernichtung bzw. Entsorgung

Die Offenlegungspflicht wird durch die Entsorgung von unverkauften Verbraucherprodukten *als Abfall* ausgelöst.

- **Entsorgung** unverkaufter Verbraucherprodukte **als Abfall** zum Zweck jeglicher Abfallbehandlungsverfahren
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - Recycling
 - Sonstiger Verwertung einschließlich der energetischen Verwertung und Beseitigung
- Lagerhaltung ist keine Entsorgung und daher nicht zu melden.
- **Informationen und Unterlagen sind zu sammeln**
 - Aufbewahrung fünf Jahre für ev. Überprüfungen
 - Entsorgende Unternehmen **und** die Abfallbehandler (inkl. der Kette von Abfallbehandlern)

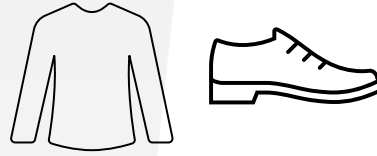
Art. 25 - Schema der Dokumentation

Schematische Darstellung des Ablaufs beim vernichtenden Unternehmen und beim Abfallbehandler



...Unternehmen ...Abfallbehandler

Art. 25 - ANHANG VII



konkrete Liste der Verbraucherprodukte, deren Vernichtung durch Wirtschaftsteilnehmer ab 19.07.2026 verboten ist

▪ Bekleidung und Bekleidungszubehör

- **4203: Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder**
- 61: Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestriicken
- 62: Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken
- 6504: Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
- 6505: Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffern hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet

Offenlegungsausnahme
lt. DVO ab 2027

▪ Schuhe

- 6401: Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff (...)
- 6402: Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
- 6403: Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder
- 6404: Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
- 6405: Andere Schuhe

DEFINITIONEN zu Ausnahmen vom Vernichtungsverbot

Eine delegierte Verordnung zu Art. 25 ESPR (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht; kurz: **DeIVO**) enthält Begriffsbestimmungen, die Ausnahmen, Dokumentationspflichten und Geltung.

- **Begriffsbestimmungen (Art. 1 DeIVO)**
 - **Sozialwirtschaftliche Einrichtung** Art. 3 Z. 4i RL 2008/98/EG ([LINK](#)): „sozialwirtschaftliche Einrichtung“ eine privatrechtliche Einrichtung, die Waren oder Dienstleistungen bereitstellt und deren Tätigkeit auf den folgenden Grundsätzen beruht: a) Vorrang des Menschen sowie des sozialen oder ökologischen Zwecks vor dem Gewinn, b) Reinvestition aller Gewinne und Überschüsse oder des größten Teils der Gewinne und Überschüsse zugunsten ihrer sozialen oder ökologischen Zwecke und zur Durchführung von Aktivitäten im Interesse der Mitglieder oder Nutzer oder der Gesellschaft insgesamt; und c) demokratische oder partizipative Führung;
 - „**kosteneffizient**“: Kosten für die Reparatur oder Wiederaufarbeitung eines Produkts die **Gesamtkosten** für die Vernichtung dieses Produkts und die Materialien sowie für die Herstellung, Verpackung, den Transport, die Einlagerung und alle sonstigen Verwaltungs- oder Logistikkosten für die Ersetzung desselben Produkts **nicht** übersteigen
- **Ausnahmen vom Vernichtungsverbot (Art. 2 DeIVO)**
- **Dokumentation zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften (Art. 3 DeIVO)**
- **Erklärung für Abfallbehandlungseinrichtungen (Art. 4 DeIVO)**
- **Überprüfung von Anhang VII und der DeIVO (Art. 5 DeIVO)**
- **Die DeIVO gilt ab dem 19.07.2026 (Art. 6 DeIVO)**

Zur Erinnerung: Art. 25, ESPR - mögliche AUSNAHMEN

in welchen Fällen eine Vernichtung von Kleidung und Schuhen zulässig sein könnte

delegierte VO zu Art. 25 ESPR (*noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht*) - dort Artikel 2

- a) Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsgründe
- b) Schäden an Produkten, die bei der Handhabung entstehen oder festgestellt werden, *nachdem Produkte zurückgegeben worden sind*, und die nicht kosteneffizient repariert werden können;
- c) fehlende Eignung der Produkte für den *vorgesehenen Zweck* unter Berücksichtigung (sofern anwendbar) des Unionsrechts und nationalem Recht bzw. technischer Normen auf Unions- oder nationaler Ebene
- d) Ablehnung von Produkten für die Verwendung als Spende;
- e) fehlende Eignung der Produkte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung;
- f) Unverkäuflichkeit von Produkten aufgrund eines Verstoßes gegen Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich gefälschter Produkte;
- g) Vernichtung ist die Option mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen.

Überprüfbarkeit der Erfüllung einer Bedingung zur Vernichtung



AUSNAHMEN - C(2026) 659, Artikel 2



in welchen Fällen eine Vernichtung von Kleidung und Schuhen zulässig ist - Detailbestimmung der Europäischen Kommission lt. delegierter VO (*noch nicht in Kraft! - gültig ab 19.7.26*)

- **Art. 25 a) Sicherheitsgründe** => gefährliches Produkt lt. ProduktsicherheitsVO - gesetzliche vorgeschriebene Vernichtung bzw. „geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahme“ bei fehlender Zwecktauglichkeit ⇔ siehe DelVO Art. 2 a) + b)
- **Art. 25 a) Gesundheits-/Hygienegründe + b) Schäden** => Das Produkt kann aufgrund von Schäden wie physischer Beschädigung, Verschlechterung oder Kontaminierung, einschließlich Hygienemängel, vernünftigerweise als unannehmbar für die Verwendung durch Verbraucher angesehen werden, sofern nicht kosteneffizient reparierbar - oder Reparatur technisch nicht machbar (Verursacher- und Zeitpunktunabhängig) ⇔ siehe DelVO Art. 2 f)
- **Art. 25 c) fehlende Eignung** => Das Produkt ist aufgrund von Gestaltungs- oder Herstellungsfehlern, bei denen eine Reparatur technisch nicht machbar ist, für den vorgesehenen Zweck ungeeignet ⇔ siehe DelVO Art. 2 g)
- **Art. 25 d) Ablehnung als Spende** => Das Produkt wurde entweder mind. **3** geeigneten sozialwirtschaftlichen Einrichtungen mit Sitz in der Union direkt oder über eine leicht zugängliche Seite auf der Website des Wirtschaftsteilnehmers über einen Zeitraum von mind. **8 Wochen** als Spende angeboten und dieses Angebot wurde nicht angenommen - Das Produkt wurde von einer sozialwirtschaftlichen Einrichtung mit Sitz in der Union als Spende angenommen, es konnte aber kein Abnehmer gefunden werden (ohne Zeitangabe) ⇔ siehe DelVO Art. 2 h) + i)

AUSNAHMEN - C(2026) 659, Artikel 2



in welchen Fällen eine Vernichtung von Kleidung und Schuhen zulässig ist - Detailbestimmung der Europäischen Kommission lt. delegierter VO (*noch nicht in Kraft! - gültig ab 19.7.26*)

- **Art. 25 e) Ungeeignet zur Aufbereitung** => Das Produkt ist für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung ungeeignet, da es technisch nicht machbar ist, Etiketten, Logos oder erkennbare Produktgestaltungsmerkmale zu entfernen oder dauerhaft unzugänglich zu machen (bei Schutz durch geistiges Eigentum oder Unangemessenheit) ⇔ siehe DelVO Art. 2 e)
- **Art. 25 f) Unverkäuflichkeit durch Verstoß gegen geistiges Eigentum** => ordnungsgemäße Begründung (z.B. durch gerichtliche Entscheidung) eines Verstoßes gegen Rechte des geistigen Eigentums - Ablauf einer Lizenz zur Vertreibung des Produkts und Vernichtung als „geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahme“ ⇔ siehe DelVO Art. 2 c) + d)
- **Vernichtung ist die Option mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen ohne (direktes) Pendant in der DelVO Art. 2**
- **NEU: Bereitstellung auf dem Markt nach Vorbereitung für die Wiederverwendung durch eine Abfallbehandlungseinrichtung, „aber es konnte kein Abnehmer gefunden werden“** ⇔ siehe DelVO Art. 2 j)

Kosteneffiziente Ausnahmen

Bsp.: Karton mit Hemden wurde feucht und weist Schimmelbefall auf

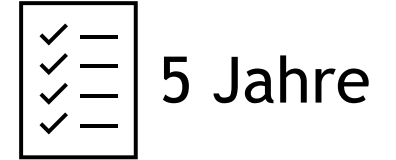
Ausnahme (Art. 2 lit. f DelVO)

- Produkt ist aufgrund von Schäden, Verschlechterung oder Kontaminierung (z.B. Hygienemängel) vernünftigerweise für Verwendung durch Verbraucher unannehmbar (Art. 2 lit. f DelVO)
 - Ursache der Unannehmbarkeit ist unerheblich
- Reparatur und Aufarbeitung sind weder technisch noch kosteneffizient möglich

Dokumentation (Art. 3 lit. f DelVO)

- 2 Alternativen
- Alternative 1) Qualitätsbewertungsverfahren (inkl. dessen Beschreibung) + standardisierte Abhilfemaßnahmen für bestimmte Schäden + Beschreibung des technischen Mangels bzw. der fehlenden Kosteneffizienz
- Alternative 2) Untersuchungsbericht / einschlägige praktische Bewertung / Sachverständigengutachten + Art und Schwere des Schadens + Undurchführbarkeit von Korrekturmaßnahmen aus technischen Gründen / fehlender Kosteneffizienz

Dokumentationsanforderungen



zwecks Überprüfbarkeit der gerechtfertigten Vernichtung lt. DelVO Artikel 2

- **Sicherheits-/ Gesundheits-/Hygienegründe:** Beschreibung der Bedenken, Verstöße und Prüfbericht(e)
- **fehlende Eignung bzw. Beschädigung:** Nachweis über durchgeführtes Qualitätsbewertungsverfahren und Begründung der Nichtmachbarkeit einer Reparatur bzw. fehlende Kosteneffizienz; Prüfbericht(e); Sachverständigengutachten
- **Ablehnung als Spende:** Nachweis für das Angebot bzw. Erklärung darüber, dass die Spende erhalten aber keine Abnehmenden gefunden wurden
- **Ungeeignet zur Aufbereitung:** Untersuchungsbericht oder Nachweise dafür, dass technische Optionen für die Vorbereitung des Produkts zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung bewertet und für nicht machbar befunden wurden, gegebenenfalls einschließlich visueller Nachweise, technischer Analysen oder Sachverständigengutachten
- **geistiges Eigentum:** rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, Entscheidung aus dem alternativen Streitbeilegungsverfahren oder Mitteilung oder die Unterlagen einer internen Untersuchung, die den Verstoß belegen - Lizenz, einen Vertrag oder eine Vereinbarung, die mit dem Rechteinhaber geschlossen wurde und in der die Beschränkungen für den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe des Produkts nach einem festgelegten Zeitraum ausdrücklich festgelegt sind, inkl. Begründung über Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Vernichtung als Korrekturmaßnahme
- **NEU -> fehlende Abnahme:** Unterlagen über Erhalt der Produkte von Abfallbehandlungseinrichtung UND fehlenden Abnehmern

Zur Erinnerung: Schnittstelle zum Abfallrecht

- **Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer § 15 Abs 5 und 5a AWG**
 - Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung selbst nicht berechtigt oder imstande, so ist er dafür verantwortlich, dass
 - die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und
 - die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.
- **Aufzeichnungspflichten Abfallerzeuger § 17 AWG**
 - Abfallbesitzer (Abfallerzeuger) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen.
 - formfrei zB Lieferschein, Rechnungen oder dergl
- **Altkleider/Textilen - SN 58107 Stoff- und Gewebereste, Altkleider**
 - getrennt gesammelte Textilabfälle aus Haushalten und Produkte aus anderen Bereichen wie Gastronomie, Hotellerie und Krankenhäusern, die in Art und Zusammensetzung Haushalten ähnlich sind.
 - Davon umfasst sind Altkleider, -schuhe und Haustextilien bzw. teilweise auch Heimtextilien.
- **Notwendigkeit der Kommunikation in beide Richtungen (Entsorger <-> Unternehmen)**

Zur Erinnerung:

Informationen und Unterlagen sind aufzubewahren

Art. 24 ESPR und Art. 4 DVO legt die Rahmenbedingungen fest.

- **Alle** Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Lieferung und des Empfangs der Entsorgung erforderlich sind (Art. 24 Abs. 2 ESPR)
 - Inkl. Informationen und Unterlagen über Anwendung von allfälligen Ausnahmen gem. Art. 25 Abs. 5 ESPR (Vernichtungsverbot)
- **Europäische Kommission** oder **nationale Behörden** können Informationen und Unterlagen auf Anfrage verlangen (Art. 24 Abs. 2 ESPR)
 - 30 Tage ab Anfrage in Papier oder elektronischer Form
- Informationen und Unterlagen sind für **fünf Jahre nach Offenlegung** aufzubewahren (Art. 4 DVO)
 - ACHTUNG: Fristenlauf ist nicht einheitlich - Aufbewahrung bei Vernichtung fünf Jahre **ab Vernichtung**
 - **EMPFEHLUNG: Aufbewahrung mindestens fünf Jahre nach Offenlegung.**

Zur Erinnerung:

Überprüfung durch nationale Behörden

Die zuständigen nationalen Behörden dürfen alle Informationen, Unterlagen, Feststellungen, Erklärungen oder Erkenntnisse als Nachweis für die Zwecke ihrer Untersuchungen verwenden.

- **Anhang III** der DVO zählt die Vorgehensweise bei Überprüfungen auf
- **Risikobasierter Ansatz**
 - keine Offenlegung oder die Offenlegung ungewöhnlich niedriger Zahlen im Vergleich zum Sektor oder früheren Jahren
 - Fälle von Nichtkonformität in Vergangenheit
 - Hoher Prozentsatz unbekannter Abfallbehandlungsverfahren
 - Umfang und Art der Tätigkeiten und Vorgänge unter der Kontrolle des Unternehmens
 - Informationen, die den Verdacht von höheren Vernichtungszahlen begründen
- **Sonstige Merkmale der Überprüfung**
 - Leicht zugängliche Website & Einhaltung des Formats
 - Anforderung von Unterlagen an Abfallbehandlungseinrichtungen je Geschäftsjahr
 - Abgleich gemeldete Abfallbehandlung mit tatsächlich durchgeführter Abfallbehandlung
 - Überprüfung geltender Ausnahmen
- Nationale Behörden können Behörden anderer Mitgliedsstaaten bei Relevanz informieren (Art. 5 Abs. 2 DVO)

